

SCHERM MiLoG-Vereinbarung

Stand: 01.01.2015

1.

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält und insbesondere ab dem 01.01.2015 den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen (Brutto)Mindestlohnsatz (gem. §20 MiLoG) während der Laufzeit des Vertrages an seine Arbeitnehmer zahlt.
- (2) Desweiteren die Regelungen in § 17 MiLoG einzuhalten und jeweils Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen entsprechend aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre ab dem maßgeblichen Aufzeichnungspunkt aufzubewahren.
- (3) Auch insbesondere die Regelungen in § 16 MiLoG einzuhalten und als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Zollbehörde vorzulegen.
- (4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Absatz 1, 2 oder 3, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

2.

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer bzw. Subunternehmer / Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer / Verleiher einzusetzen.
Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers / Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer / Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz rechtzeitig zu zahlen.

- (2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem

Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

- (3) Dem Auftraggeber wird ferner ein (anonymisiertes) Einsichtsrecht in die nötigen Geschäftsunterlagen eingeräumt, das dazu geeignet ist, die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, insbesondere die Zahlung des Mindestlohnsatzes, zu überprüfen.

- (4) Sollte der Auftragnehmer das Einsichtsrecht verweigern oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder eine Vertragsstrafe in Höhe einer möglichen gesetzlich geregelten Strafzahlung gemäß Mindestlohngesetz einzufordern.

Gleiches gilt für eine etwaige Weitergabe bei Aufträgen an Subunternehmer.

3.

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls es dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche von eigenen Arbeitnehmern gibt oder auch entsprechend von Arbeitnehmern anderer Subunternehmer, die aus Ansprüchen aus dem MiLoG resultieren. Gleiches gilt für etwaige Ordnungswidrigkeitsverfahren die im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen.

- (2) Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung oder aus anderen von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommen, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder eine Vertragsstrafe in Höhe einer möglichen gesetzlich geregelten Strafzahlung gemäß Mindestlohngesetz einzufordern.

4.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen, insbesondere Forderungen aus Punkt 3 (1). Hierunter sind u.a. auch Forderungen aus anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten zu verstehen, sofern diese aus Pflichtverletzungen wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz resultieren.

....., den

..... (vollständiger Firmenname)

(Unterschrift, Namen in Druckbuchstaben und Stempel)